

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 20 (1869)

**Heft:** 7

  

**Artikel:** Verhandlungen des schweiz. Forstvereins in Solothurn am 10. und 11. August 1868 [Fortsetzung]

**Autor:** Meier, J. / Schnider, T.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763821>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verhandlungen

des schweiz. Forstvereins in Solothurn am 10. und 11.  
August 1868.

(Fortsetzung.)

Herr Professor Kopp: Vorerst glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß Herr Amat in seinem Referate keineswegs die Drainage für die Waldungen empfiehlt, vielmehr sich ganz entschieden für Anlage von offenen Gräben ausspricht.

Einer allgemeinen Anwendung der Drainage für Entwässerung von Waldboden steht einerseits die Gefahr wegen Einwachsen von Pflanzenwurzeln, andererseits der Kostenpunkt hemmend entgegen. Am meisten gefährlich werden Eichen, Weiden, Pappeln, Erlen, während von den wichtigeren Waldbäumen, wie Rothtanne, Weißtanne, Buche, Kiefer, Lärche etc.; namentlich bei tiefer — wenigstens 5' — Lage der Röhren nichts zu befürchten ist. Ich habe die Drainage schon vielfach in Obstgärten angewendet und war sogar oft genöthigt, mit der Leitung unter Baumwurzeln durchzugehen, ohne daß mir ein einziger Fall der Verwachsung vorgekommen wäre. Allerdings fehlen uns zur Zeit über den Erfolg der Drainage in Waldungen ausgedehnte Erfahrungen. Der Kosten von 120—200 Fr. per Fuch. wegen kann wohl von einer Drainage in Waldungen nur in einzelnen speziellen Fällen die Rede sein z. B. wo es sich um Fassung tiefliegender Quellen oder Ableitung von Grundwasser an Hängen, die dem Abrutschen ausgesetzt sind, handelt.

Im Großen wird aber in Waldungen die Entwässerung durch offene Gräben stets Regel bleiben müssen, indem gewöhnlich nur die Aufforstung versumpfter Flächen ermöglicht werden soll; ist einmal die Erziehung eines geschlossenen Bestandes gelungen, so genügen die Bäume selbst als vollkommen ausreichende Wasserableiter. — Wo die Versumpfung schon länger angedauert und zu Moorbildung Veranlassung gegeben hat, ist das sog. „Rabattensystem“ anzuwenden, indem in Entfernung von 5—10' tiefe, wenn möglich bis auf den zähen Letten gehende Gräben aufgeworfen und die entstehenden Wälle mit möglichst starken Pflänzlingen in engem Verbande sorgfältig bewaldet werden. Sofern die Versumpfung noch wenige Jahre angedauert hat und sich nur auf die obere Erdschichten erstreckt genügt die Anlage von Gräben in Entfernungen von 10—20' in Verbindung mit Hügelplantagen.

In vorliegendem Thema handelt es sich namentlich um Besprechung der Maßregeln, welche das Gedeihen der Culturen auf Thonboden be-

günstigen. Vorab ist von der Saat und der Büschelpflanzung gänzlich abzusehen und vorzugsweise die Hügelpflanzung mit kräftigen verschulten Setzlingen zu empfehlen. Löcherpflanzung, wobei die Pflanzlöcher vor Eintritt des Winters angefertigt und bis zum Frühjahr den Einwirkungen der Luft ausgesetzt bleiben, ist anwendbar, wo Bodennässe nicht zu befürchten steht und landwirthschaftliche Zwischennutzung mit Anbau von Hackfrüchten möglich ist. Für die reineren Thonböden eignet sich vorzugsweise die Buche, Hainbuche und Winterreiche und von den Nadelhölzern die Rothtanne. Die Lärche und die Kieferarten zeigen in reinen Beständen und bei höherm Umtriebe kein gutes Gedeihen, dürfen aber mit Vortheil in einzelnen Exemplaren eingesprenkt werden. — Durch Beimischung von Humus oder Kalk wird der Thonboden wesentlich verbessert; in einem vollen Bestandeszschluß, Erhaltung der Blattabfälle und Vermeiden von längerem Bloßliegen des Bodens liegen die wirksamsten Mittel, um in der Forstwirthschaft den Thonboden möglichst nutzbringend zu machen. — Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich noch darauf aufmerksam, daß in die Klasse von Thonböden häufig alle die Bodenarten eingereicht werden, welche sehr bindend und wasserhaltig sind, bei raschem Abtrocknen eine feste Kruste erhalten und aufreißen; diese Eigenschaften kommen aber auch den Bodenarten mit vorherrschend sehr feinkörnigem mehrlartigem Quarzsande zu. In diese Klasse gehört auch der sog. Lettboden, auf dem allerdings die Buche kein gutes Gedeihen zeigt. Der Thonboden soll wenigstens 50% Thon enthalten.

Herr Oberförster Wietlisbach: Ich erlaube mir einige Zusätze über die Behandlung von nassem Boden. Im Waldbezirk „Hard“ Kt. Aargau, besitzen wir eine ca. 40 Juch. große ebene Fläche, die Jahre lang nur Schilf- und Niedgras trug. Eine projektirte Entwässerung nach den gewöhnlichen Systemen war zu 15000 Fr. veranschlagt. Die örtliche Lage ermöglichte ein anderes Verfahren. Unter einer 7' mächtigen Thonschicht zieht sich ein Kieselager durch. Es wurde die Thonschicht an 9 Stellen durch Cisternen durchbrochen, diese durch ein Netz von Abzugsgraben verbunden und der Boden einige Zeit landwirthschaftlicher Benutzung unterworfen. Auf diese Weise wurde das Grundstück sehr ertragreich und kulturfähig; die Kosten beliefen sich nur auf 2000 Fr.

Andererseits giebt es Thonboden, auf dem jede Waldkultur erfolglos bleibt. So habe ich im Jahre 1844 eine Fläche von 20 Juch. bewaldet und zwar mit Holzarten, die für ähnliche Lagen empfohlen werden; im ersten Jahre waren die Pflanzen schön, gingen aber bis zum sechsten Jahre vollständig ein. Gleich erfolglos war die Anwendung künstlicher

Düngmittel, das Aufwerfen von Gräben und die Hügelpflanzung, so daß die Fläche nunmehr auf Gras benutzt wird. Chemische Untersuchungen können unter solchen Verhältnissen einzig Aufschluß geben und es wäre sehr wünschenswerth, wenn in allen Kantonen chemische Versuchsstationen errichtet würden, wie solche der Kanton Bern auf der „Rütti“ besitzt.

Herr Emil von Greyerz, Stadtforstmeister in Bern: Gegenüber den Klagen über theure Anpflanzungen muß ich den Grundsatz aufstellen, die Kosten nicht zu scheuen und dasjenige Verfahren in Anwendung zu bringen, das den Erfolg bestmöglich sichert und langjährige kostspielige Nachbesserungen unnöthig macht. Ich möchte die Cultur mit dem Pflanzenbohrer und die Ballenpflanzung überhaupt empfehlen.

---

Die Versammlung verdankt dem Herrn Referenten die eingehende wissenschaftliche Arbeit bestens.

---

Referat von Herrn Professor Landolt über das 2. Thema:

### **Erläuterungen zur Forstverfassung.**

Das im Auftrage des Komite von mir bearbeitete Thema hat seine Entstehung offenbar dem sich allgemein kund gebenden Streben nach Einführung des Referendums zu verdanken. Obschon ich mich für das Referendum nicht begeistern kann und für die forstliche Gesetzgebung kein Heil in demselben zu erblicken vermag, habe ich mich der mir gestellten Aufgabe dennoch gerne unterzogen. Es ist bis jetzt nicht gelungen, in den nach demokratischen Formen organisirten Kantonen vollständige Forstgesetze einzuführen, weil sie vom Volke verworfen wurden, die gleiche Erscheinung dürfte sich nach Einführung des Referendums auch in den bisher nach dem Repräsentativsystem regierten Kantonen zeigen; es wird daher absolut nöthig, die Forstgesetzgebung in eine Form zu bringen, bei der man auf Annahme derselben durch das Volk rechnen darf. Die Wahrscheinlichkeit der Annahme ist nun am größten, wenn die Gesetze möglichst kurz sind und sich auf die Regulirung der allerwichtigsten Verhältnisse beschränken. Die weitere Entwicklung der in die Gesetze aufzunehmenden Grundsätze wäre dann theils den vom Regierungsrathe zu erlassenden Vollziehungsverordnungen, theils und vorzugsweise den von den waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften aufzustellenden Waldreglementen zuzuweisen.

Der Ihnen vorzulegende Entwurf ist ganz allgemein gehalten und faßt alle schweizerischen Verhältnisse ins Auge. Er stellt den Grundsatz, daß der Staat das Recht und die Pflicht zur Ueberwachung der Forstwirthschaft habe, an die Spitze. Dieser Grundsatz dürfte um so weniger Anfechtungen erleiden, als er einerseits durch die bisherige Gesetzgebung allgemein anerkannt ist und anderseits ein Eingreifen der Behörden ohne dessen Gutheißung gar nicht denkbar wäre.

Der Entwurf ordnet sodann in zweiter Linie die Ausübung der staatlichen Kontrolle und zwar nach dem Grundsatz: es sei auf alle Kontrollmittel, die das freie Verfügungsrecht der Waldeigenthümer mehr als absolut nothwendig beschränken, zu verzichten. Er schließt daher vor Allem jede Einmischung des Staates in die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Privatwaldbesitzer grundsätzlich aus, und verlangt in forstpolizeilicher Hinsicht nur in so weit eine Aufsicht, als es zur Abwendung der dem Wald drohenden allgemeinen Gefahren (Insektenschaden, Feuer *zc.*) nothwendig ist. Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur die Schutz- und Bannwaldungen, deren Besitzer sich allen auf die Erhaltung derselben hinzielenden Anordnungen der Behörden zu unterziehen haben.

Bei den Gemeinds- und Korporationswäldungen rechtfertigt sich ein tieferes Eingreifen. Die Behörden überwachen allerwärts den Gemeinds- haushalt und sorgen dafür, daß das Vermögen der Gemeinden nicht vermindert werde. Wenn das schon mit Rücksicht auf das gewöhnliche Kapital unbeanstandet geschieht, so ist es bei dem durch den Wald *re-* Regel präsentirten noch weit mehr gerechtfertigt. Der Wald bildet in der das Hauptvermögen der Gemeinden und zwar ein Vermögen dessen Mehrung oder Minderung schwer zu beurtheilen ist; der Wald bedarf einer besondern Pflege, wenn er reichliche Zinsen tragen soll und ist — einmal ruinirt — schwer wieder in einen guten Zustand zu bringen, über dieses ist seine Erhaltung durch volkswirthschaftliche Rücksichten geboten. Es ist daher Pflicht des Staates, darüber zu wachen, daß die Gemeinds- und Korporationswälder gut bewirthschaftet, nachhaltig benutzt und gegen alle von Außen drohenden Gefahren wirksam geschützt werden. Dagegen halte ich die Einmischung der Forstbehörden in die Vertheilung und Verwendung des Ertrages für unzweckmäßig. Ueberlasse man die Kontrolle in dieser Richtung den Verwaltungsbehörden. Der Förster hat in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung genug zu thun und schon in dieser Richtung so viele mißbeliebige Forderungen an die Vorsteherschaften zu stellen, daß sein Erscheinen nicht immer mit Freuden gesehen und erwartet wird, überbinde man ihm also nicht noch Aufgaben, deren Lösung

vom forstlichen Standpunkte aus ganz gleichgültig ist und den Behörden, die den Haushalt im Zusammenhang kontrolliren, weit leichter wird, als den Forstbeamten. Die Forstbehörden erfüllen in dieser Richtung ihre Aufgabe, wenn sie dafür sorgen, daß aus dem Wald nicht mehr genommen wird, als er nachhaltig zu geben vermag; die Sorge für gute Verwendung dieses Ertrages ist Sache der Verwaltungsbeamten.

In dritter Linie beschäftigt sich mein Entwurf mit der Regulirung der Servituten und zwar im Sinne möglichster Unschädlichmachung derselben. Er verlangt daher, daß alle, die Einführung einer guten Forstwirthschaft hindernden Servituten abgelöst und die übrigen so regulirt werden, daß sie die Erzielung des höchsten Gesamtertrages nicht hindern. Der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Grundbesitzer alle Hindernisse, welche einer guten und zeitgemäßen Benutzung des Bodens im Wege stehen, beseitigen können. Zu diesen Hindernissen gehören die Servituten, es muß daher in jedem Forstgesetz der Grundsatz der Ablösbarkeit derselben ausgesprochen werden, damit der Belastete den Berechtigten zur Ordnung der Verhältnisse zwingen kann.

Ein viertes Erforderniß einer Forstverfassung liegt darin, daß dieselbe dem Staat das Recht einräume, den waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften eine gute Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu gebieten. Der Staat muß nicht nur das Recht, sondern die Pflicht haben, den Gemeinden und Korporationen zu sagen: Ihr müßt Euere Waldungen so behandeln und benutzen, daß sie auf ihren höchsten nachhaltigen Ertrag gebracht werden können und über dieses müßt Ihr sie gegen unbefugte Eingriffe von Außen schützen. So lange der Staat von den Gemeinden und Korporationen nicht mit Erfolg verlangen kann, daß sie alle Blößen und unbefauten Schläge aufforsten, die vorhandenen Bestände pflegen, aus ihren Waldungen nicht mehr beziehen, als den jährlichen Zuwachs und ihr Eigenthum gegen Frevel und unbefugte Nutzungen schützen, kann von einem geordneten Forstwesen keine Rede sein. Die Sorge für die Erhaltung und gute Behandlung des Waldes erscheint um so mehr gerechtfertigt, als er im Haushalt der Natur noch andere Funktionen hat als nur die, dem Menschen Bau- und Brennholz zc. zu liefern, diese Aufgaben aber nur dann ganz zu erfüllen im Stande ist, wenn er sich in gutem Zustande befindet.

Endlich glaubte ich noch einen fünften Punkt — die Forststrafgesetzgebung — ordnen zu sollen, jedoch in einer von der bisherigen Uebung abweichenden Weise. Es scheint mir nämlich nicht gerechtfertigt, dem Wald und der Forstwirthschaft in dieser Richtung eine Ausnahmstellung

anzuweisen, ich halte daher eine besondere Forststrafgesetzgebung nicht nur für überflüssig, sondern sogar für schädlich.

Es liegt gar kein stichhaltiger Grund dafür vor, Diebstähle an Walderzeugnissen milder zu bestrafen, als diejenigen an Feldfrüchten oder andern Werthgegenständen. Der Wald ist nicht mehr Gemeingut, er ist wahres Eigenthum und die Entwendung seiner Erzeugnisse ist eine eben so entehrende Handlung als jeder andere Diebstahl. Die veraltete Ansicht, im Holzdiebstahl liege nichts Entehrendes, wirkt demoralisirend und muß verdrängt werden, was nur dadurch möglich ist, daß man denselben nach den allgemeinen Strafgesetzen ahndet und für ihn keine Ausnahmstellung mehr gestattet.

Nach dieser Darlegung der meiner Arbeit zu Grunde liegenden Hauptgrundsätze, erlaube ich mir dieselbe vorzulesen.

### **Die Fundamentalsätze einer Forstverfassung.**

§ 1. Dem Staat steht die Aufsicht über die Bewirthschaftung und Benützung sämmtlicher Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen und derjenigen Privathölzer zu, welche als Schutz- oder Bannwaldungen zu betrachten sind oder mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl ungeschmälert erhalten werden müssen.

§ 2. Diese Aufsicht übt der Regierungsrath im Sinne der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen durch eine angemessene Zahl geprüfter, von ihm selbst gewählter und vom Staate besoldeter Forstbeamten aus.

§ 3. Die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sind sowohl dem fremden als dem eigenen, anderweitig benutzten Grundbesitze gegenüber zu vermarken, und es ist die Markung jederzeit in gutem, leicht in die Augen fallenden Zustande zu erhalten.

§ 4. Ohne Bewilligung des Regierungsrathes dürfen die in § 1 bezeichneten Waldungen weder gerodet, noch verkauft, noch getheilt werden.

§ 5. Wo die vorhandenen Waldungen zur Sicherung angemessener klimatischer Verhältnisse oder zum Schutze gegen Schneelawinen, Steinschläge oder Bodenabschwemmungen nicht ausreichen, hat der Staat die geeigneten Mittel zur Herstellung der unentbehrlichen Waldungen zu ergreifen.

§ 6. Reutewälder, Wytweiden und andere, gleichzeitig zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Flächen sind unter Berücksichtigung der Terrain- und Bodenverhältnisse, sowie der bisherigen Holzproduktion auf denselben so zu theilen, daß der eine Theil ausschließlich zur Holzerzeugung und der andere zu landwirtschaftlichen Zwecken benützt werden kann.

§ 7. Alle die Einführung einer guten Wirthschaft hindernden Servitute sind abzulösen und die übrigen so zu reguliren, daß sie die Erziehung des größten Waldertrages nicht beeinträchtigen. Mit neuen Servituten dürfen die Waldungen nicht belastet werden.

§ 8. Die Ablösung von Beholzungsrechten darf nur in den Fällen durch Abtretung eines Theiles des belasteten Waldes erfolgen, wenn der abzutretende und der verbleibende Theil so groß sind, daß jeder für sich eine nachhaltige Nutzung und regelmäßige Bewirthschaftung gestattet. Streu- und Weideservituten dürfen nur dann durch Ueberweisung von Grund und Boden abgelöst werden, wenn sich letzterer zur landwirthschaftlichen Benutzung, zu Streuland oder zu reiner Weide eignet.

§ 9. Der Regierungsrath bezeichnet auf Antrag der Forstbeamten diejenigen Waldungen, welche mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl als Schutz- und Bannwaldungen behandelt werden müssen und erläßt die für deren Bewirthschaftung und Benutzung erforderlichen besondern Vorschriften.

§ 10. Den Anordnungen, welche der Regierungsrath oder die Forstbeamtung zum Schutz der Waldungen gegen Insekten Schaden und Feuergefähr treffen, haben sich alle Waldbesitzer, also auch die Eigenthümer der durch die Bestimmungen des §. 1 nicht berührten Privatwälder, zu unterziehen.

§ 11. Die Waldungen sind durch eine sorgfältige Wirthschaft zum höchsten Ertrag zu bringen; es sind daher alle Schläge, sowie die alten Blößen aufzuforsten und die jungen und alten Bestände sorgfältig zu pflegen.

§ 12. Die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sind nachhaltig zu benutzen und zur Ermöglichung der dießfalls nöthigen Controlle zu vermessen und wirthschaftlich einzurichten.

§ 13. Die Nebennutzungen, namentlich die Weide-, Streu- und Harznutzung, sind so zu reguliren, daß sie der Erziehung guter Bestände nicht hindernd in den Weg treten.

§ 14. Die Uebertretung der forstwirthschaftlichen und forstpolizeilichen Forstschriften, sowie die Entwendung oder Schädigung von Wald erzeugnissen ist nach den für die Ahndung ähnlicher Vergehen bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

§ 15. Das zur Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen und zur Ausübung des Forstschutzes erforderliche Personal ernennen und besolden die Waldbesitzer.

Die Wirthschaftsbeamten müssen aus den hiefür von Staats wegen

geprüften und befähigt erklärten Kandidaten gewählt werden; zur Ausübung des Forstschutzes ist jeder stimmfähige Bürger mit guten Primarschulkenntnissen wählbar.

Von allen getroffenen Wahlen ist dem Regierungsrathe Kenntniß zu geben.

§. 16. Die waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften haben unter Mitwirkung der Staatsforstbeamten Waldreglemente zu entwerfen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. In diesen Reglementen sind nicht nur die Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch die forstwirthschaftlichen und forstpolizeilichen Verhältnisse näher zu ordnen.

§. 17. Die Besitzer der Privatwaldungen einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Complexes können zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen zu einer Genossenschaft zusammentreten, bei deren Bildung und Verwaltung sich die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit zu unterziehen hat. Rechte und Pflichten der Genossen sind nach der Größe des Besitzes zu ordnen.

§. 18. Eine vom Regierungsrathe zu erlassende Vollziehungsverordnung wird die Ausführung des vorstehenden Gesetzes näher reguliren.

Erlauben Sie mir den einzelnen Bestimmungen dieser Forstverfassung noch einige erläuternde Bemerkungen beizufügen.

Die §. 1 und 2 reguliren das Aufsichtsrecht des Staates und die Art der Ausübung desselben. Daß das Aufsichtsrecht bei den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen in wirthschaftlicher und polizeilicher Richtung weit gehen, die eigentlichen Vereinsangelegenheiten aber wenig berühren soll, habe ich bereits nachgewiesen, ebenso, daß die Privatforstwirtschaft von aller lästigen Aufsicht frei bleiben, also nur soweit überwacht werden soll, als es die Rücksichten auf das allgemeine Wohl absolut erheischen. (Vorbeugungsmaßregeln gegen Insektenschaden und Feuergefähr, Schutzwaldungen). Ich habe daher nur noch darauf hinzuweisen, daß der Regierungsrath die Aufsicht durch eine ausreichende Zahl geprüfter, aus der Staatskasse zu besoldender Forstbeamten ausüben soll. Die Gemeinden und Korporationen dürfen bei Besoldung der Staatsforstbeamten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, obschon denselben aus dem Wirken der letzteren der Hauptvortheil erwächst. Sie gewöhnen sich viel schwerer an die Beaufsichtigung durch die Forstbeamten, wenn sie etwas kostet, als wenn sie unentgeltlich geübt wird. Ueber dieses ist es billig, daß der, welcher ungerufen befehlt, auch bezahlt.

Der §. 3 verlangt die Vermarkung der Gemeinds- und Genossenschaftswälder. Nach Außen, d. h. andern Eigenthümern gegenüber, wird dieses Begehren nicht beanstandet werden, daß der Wald aber auch dem eigenen, in anderer Weise benutzten Grundbesitz gegenüber abgegrenzt werden soll, wird Manchem nicht recht einleuchten. Ich halte aber auch Letzteres für unerläßlich, sobald dem Staat die Pflicht auferlegt wird, über die Erhaltung des Waldareals zu wachen. Der Wald wird — namentlich längs den Weiden — weit häufiger zurückgedrängt, als daß er an Ausbreitung gewinnt, wer will aber die Verminderung des Waldareals bestimmen nachweisen, wenn dasselbe nicht begrenzt ist und wer will die Wälder vermessen und auf die Resultate der Vermessung Ertragsberechnungen gründen, wenn man nicht bestimmt weiß, wo sie anfangen und wo sie aufhören.

Art. 4 verbietet die Rodung, den Verkauf und die Theilung der Gemeinds- und der Genossenschaftswaldungen. Am Verbot der Theilung und des Verkaufs muß, sobald die Waldungen eine Größe haben, die eine nachhaltige, selbstständige Benutzung gestattet, festgehalten werden, das Verbot der Rodung dagegen soll zeitgemäße Umwandlungen von Wald in landwirthschaftlich zu benutzende Güter nicht hindern, wohl aber bewirken, daß jeder Kulturveränderung eine sorgfältige Prüfung und Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse vorausgehe. Unsere Aufgabe besteht nicht darin, die jetzige Vertheilung von Wald und Feld festzuhalten, sondern vielmehr in der Sorge dafür, daß der Boden je so benutzt werde, wie er den größten, den Bedürfnissen am besten entsprechenden Ertrag zu liefern vermag und wie es die Rücksichten auf die meteorologischen und klimatischen Verhältnisse rathsam oder nothwendig erscheinen lassen. In dieser Richtung bleibt noch viel zu thun. Daß von einem Ersatz des gerodeten Waldbodens durch neue Waldanlagen nichts bemerkt ist, hat seinen Grund darin, daß ein solcher nicht überall nothwendig ist und an vielen Orten mit dem besten Willen nicht geboten werden kann. Ich möchte die diesfälligen Anordnungen dem Regierungsrathe vorbehalten, damit den örtlichen Verhältnissen in jedem einzelnen Falle gebührende Rechnung getragen werden kann.

Die Bestimmung des Art. 5 trifft nur die Gebirgsgegenden. Wo absoluter Waldboden unbewaldet ist, wo Steinschläge, Schneelawinen, Erdabrutshungen von Zeit zu Zeit großen Schaden anrichten, dem der Wald vorbeugen könnte, wo die Runsen sich immer tiefer einschneiden und die Wildbäche von Jahr zu Jahr verheerender wirken, weil das Wasser ab den kahlen Hängen zu rasch abfließt, oder wo kalte Winde

ungebrochen die Gegend bestreichen und dieselbe rauh und unfruchtbar machen, da müssen die Staatsbehörden das Recht haben, diejenigen Mittel zu ergreifen, welche den bereits vorhandenen oder drohenden Uebeln vorzubeugen geeignet sind, sie müssen neue Waldanlagen anordnen können. Wie dieser Zwang auszuüben sei, werden die örtlichen Verhältnisse lehren, in den meisten Fällen wird aber der Staat Opfer bringen und den Grundbesitzern die Aufgabe möglichst erleichtern müssen.

In mehreren Theilen der Schweiz befinden sich noch ausgedehnte Flächen, die gleichzeitig zur Holzzucht und zur Erzeugung landwirthschaftlicher Produkte dienen, es sind das die Reutwälder und die Wytweiden. Man ist allgemein der Ansicht, daß diese Doppelwirthschaft der Erziehung des höchsten Bodenertrages ungünstig, eine Trennung in Wald und Feld oder Wald und Weide unter möglichster Berücksichtigung der Terrain- und Bodenverhältnisse also wünschenswerth sei. Der Art. 6 soll nun den Behörden die Möglichkeit geben, diese Trennung zu verlangen.

Durch die Art. 7 und 8 wird die Ablösung oder Regulirung der Servituten geboten und geordnet. Dieses Gebot bedarf kaum einer Rechtfertigung; nur servitutfreier Boden wird ganz gut behandelt und benutzt, weil die Vortheile von Verbesserungen nur von solchen ganz und ungeschmälert dem Eigenthümer zufließen. Servituten, die der Einführung einer guten Wirthschaft nicht hindernd entgegen stehen, brauchen selbstverständlich nicht abgelöst zu werden, es genügt eine sorgfältige Regulirung und Begrenzung derselben.

Mehr beanstandet dürften die Bestimmungen betreffend die Durchführung der Ablösung werden. Ich bin zwar nicht gegen eine Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden, sondern halte dieselbe sogar für die natürlichste, dagegen liegt es nach meiner Meinung in der Aufgabe der Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß dieser Ablösungsmodus dann nicht angewendet werde, wenn er ein Hinderniß für die zweckmäßigste und abträglichste Benützung des Bodens wäre. Das ist nun nach meinem Dafürhalten der Fall, wenn bei der Ablösung von Beholzungsrechten der dem Berechtigten abzutretende oder der dem Belasteten verbleibende Theil so klein wird, daß er eine regelmäßige, nachhaltige Benützung nicht gestattet, oder wenn bei der Ablösung von Streu- oder Weiderechten Boden abgetreten werden müßte, der sich weder zur Streuerzeugung noch zur Futterproduktion eignen würde. Im ersten Fall würde eine rationelle Behandlung der einzelnen Waldtheile sehr erschwert und eine gleichmäßige Befriedigung der Bedürfnisse unmöglich

gemacht und im zweiten Falle würde die Oekonomie des Berechtigten gestört, weil er sich das bisher bezogene Material aus dem erhaltenen Gegenwerth gar nicht verschaffen könnte. In solchen Fällen liegt die Entschädigung in Geld im Interesse beider Parteien, ich will daher durch die fragliche Bestimmung die Behörden nicht nur ermächtigen, sondern verpflichten, die Ablösung mit Geld zu verlangen, wenn die Verhältnisse diese als die zweckmäßigste erscheinen lassen.

Art. 9 soll es den Behörden möglich machen, einzelnen Waldungen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für die Bewirthschaftung und Benutzung derselben besondere und zwar strengere Vorschriften zu erlassen. Es sind das die sog. Bann- oder besser Schutzwaldungen, deren Zweck ich nicht näher zu bezeichnen brauche, weil er ihnen allen bekannt ist. Hierbei einen Unterschied nach den Eigenthumsverhältnissen zu machen, wäre ganz ungerechtfertigt, es müssen sich daher auch die Privatwaldbesitzer den Anordnungen, welche die Regierungen auf Antrag der Forstbeamten dießfalls treffen, unterziehen. Auf großen Widerstand wird die Durchführung dieses § bei unsern Gebirgsvölkern, die er allein trifft, nicht stoßen, sie kennen die Bedeutung und den Nutzen der Bannwälder so gut, daß sie sich weit eher der Richtung derselben als neuer Bannung widersetzen.

Wo die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht, um drohende Uebel abzuwenden, oder wo nur diejenigen Maßregeln wirksam werden können, die gemeinsame und allgemeine Verbreitung finden, da ist es Pflicht der Behörden, dafür zu sorgen, daß gemeinsam und in geeigneter Weise vorgegangen werde. Um dieses möglich zu machen, habe ich den Art. 10 aufgenommen, der auch die Privatwaldbesitzer verpflichtet, den Anordnungen der Behörden Folge zu leisten, welche den Beschädigungen durch Insekten, Feuer &c. vorbeugen oder bei eingetretener Schädigung den Schaden abwenden oder doch mäßigen sollen. Da in solchen Fällen nur ein gemeinsames und allgemeines Vorgehen wirksam wird, so kann diese Bestimmung kaum beanstandet werden.

Die §§. 11, 12 und 13 enthalten die unentbehrlichsten wirthschaftlichen Bestimmungen. Sie sind ganz allgemein gehalten, weil ich der Ansicht bin, man dürfe die Wirthschaft nicht durch gesetzliche Vorschriften beengen und ihr das Schritthalten mit der Wissenschaft nicht unmöglich machen. Ihrer allgemeinen Fassung wegen dürften sie wohl auch auf keinen großen Widerstand stoßen.

Der §. 11 fordert ganz allgemein, die Einführung einer Wirthschaft, die geeignet ist, die Waldungen zum höchsten Ertrag zu bringen, bezeich-

net also das Ziel, das angestrebt werden muß. Im Speziellen verlangt er sodann die Aufforstung aller Blößen und unbesamten Schläge nebst einer sorgfältigen Bestandespflege. So lange nicht aller zur Holzproduktion bestimmte Boden Holz trägt und nicht dafür gesorgt wird, daß sich alle Bestände ungehindert entwickeln können, wird der größte Zuwachs nicht erzielt, der Zweck der Einführung einer guten Forstwirtschaft also nicht erreicht.

Eine tiefer eingreifende Bestimmung enthält der Art. 12, indem er ganz bestimmt verlangt, daß die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen nachhaltig benutzt und behufs Ermöglichung der unentbehrlichen Kontrolle vermessen und taxirt werden. Diese Forderung, die das freie Verfügungsrecht über das Eigenthum stark beschränkt, wird von den waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften nicht durchweg freundlich aufgenommen werden, sie ist aber absolut nothwendig, wenn das Waldkapital erhalten und der Zukunft eher eine größere als eine kleinere Rente von demselben gesichert werden soll. Das Recht des Staates, die nachhaltige Benutzung der Waldungen aller Gemeinden und Korporationen zu fordern, kann kaum bestritten werden. Unbeanstandet wacht er darüber, daß andere Bestandtheile der gemeinsamen Güter ungeschmälert erhalten werden, wie viel mehr muß er berechtigt sein, dafür zu sorgen, daß der Wald, der nicht nur der Erzeugung von Holz wegen da ist, sondern im Haushalt der Natur noch andere, sehr wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, in gutem Zustande erhalten werde. Ein aufgebrauchtes Kapital läßt sich bei allseitig gutem Willen wieder ersetzen, ein zerstörter Wald dagegen ist schwer, unter ungünstigen Verhältnissen gar nicht mehr herzustellen.

Den Bezug der Nebennutzungen verbietet der §. 12 nicht, dagegen verlangt er, daß man denselben so regulire, daß die Erziehung guter Bestände nicht unmöglich gemacht werde. Der näheren Regulirung der dießfälligen Verhältnisse durch die Waldeigenthümer bleibt demnach ein großer Spielraum. Man kann den Bezug der Nebennutzungen mehr oder weniger begünstigen, je nach dem man einen größern oder geringern Werth auf dieselben setzt. Eine Grenze setzt demselben das Gesetz erst da, wo er die Erhaltung der Waldes in einem guten Zustande gefährdet. Diese Begrenzung ist absolut nothwendig, wenn der Wald ertragsfähig bleiben und der Gefahr des Aufhörens der Nebennutzungen mit dem Verschwinden des Waldes vorgebogen werden soll.

Rücksichtlich der Bestrafung der Entwendung und Schädigung von Waldprodukten bricht der Art. 14 mit der bisherigen Uebung, indem

durch denselben auf eine besondere Forststrafgesetzgebung verzichtet und verlangt wird, daß auch diese Vergehen nach dem allgemeinen Strafgesetz bestraft werden. Nach meinem Dafürhalten läßt sich nur auf diesem Wege dem sogenannten Frevel mit Erfolg entgegen wirken. So lange die Entwendung oder Schädigung von Waldprodukten nicht als eine entehrende Handlung gilt und nicht in gleicher Weise bestraft wird, wie die Diebstähle an Feldfrüchten oder andern Werthgegenständen, werden die Erzeugnisse des Waldes weniger sicher sein, als anderes Eigenthum und wird sich die demoralisirende Wirkung der Forstfrevel fortpflanzen. Verzichten wir also auf die Ungleichheit in der Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten gegenüber dem Diebstahl an anderm Eigenthum und lassen wir in Zukunft die strafrechtlichen Bestimmungen aus unsern Forstgesetzen weg.

Sollen die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen gut bewirthschaftet und gegen unbefugte Eingriffe dritter geschützt werden, dann müssen die Waldbesitzer das erforderliche Wirthschafts- und Schutzpersonal anstellen und besolden, was durch §. 15 gefordert und näher erläutert wird.

Wirthschaftsbeamte werden nicht überall nothwendig sein. Wo der Staat so viele Forstbeamte anstellt als nöthig sind, um überall kräftig in den Betrieb einzugreifen, die nöthige Anleitung für Ausführung der Forstverbesserungsarbeiten ertheilen und die Ausführung derselben überwachen zu können, ist die Anstellung von Gemeindsforstbeamten überflüssig, wo das aber nicht der Fall ist, da sind solche nöthig. Selbstverständlich können sich mehrere Gemeinden und Korporationen zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Wirthschafters vereinigen. Pflicht des Staates ist es jedenfalls, dafür zu sorgen, daß als Förster nur Männer angestellt werden, welche die hiezu erforderlichen Kenntnisse besitzen, daher die Bestimmung, daß nur geprüfte und befähigt erklärte Kandidaten gewählt werden dürfen.

Bannwarte müssen alle Gemeinden und Genossenschaften anstellen. An diese größere Anforderungen zu stellen, als die einer guten Primarschulbildung, des Besizes der bürgerlichen Rechte und eines guten Leumunds, dürfte kaum gerechtfertigt sein. — Damit der Regierungsrath eine Kontrolle über die Wahlen ausüben und ungerechtfertigte kassiren kann, muß demselben oder einer seiner Direktionen von allen Wahlen Kenntniß gegeben werden.

Sobald die Forstgesetze so kurz gefaßt werden, wie ich es vorschlage, wird es unbedingt nöthig, daß die waldbesitzenden Gemeinden und Kor-

porationen dieselben in eigenen Waldreglementen mehr spezialisiren. Die Aufstellung von Waldreglementen wurde schon bisher in vielen Kantonen gefordert, dieselben ordneten aber in der Regel nur die Verwaltungsangelegenheiten. Die neuen Reglemente müßten weiter gehen und auch wirthschaftliche und polizeiliche Bestimmungen enthalten, die den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen wären, sich aber durchaus an das Gesetz anschließen und sich innert den durch dasselbe festgesetzten Grenzen bewegen müßten. Auf diesem Wege wird die Selbstständigkeit der Gemeinden und Korporationen in möglichst umfassender Weise gewahrt, und es läßt sich erwarten, daß dieselben den von ihnen selbst aufgestellten Vorschriften mit größerer Vorliebe Folge leisten werden, als einem kantonalen Gesetz, das auch die Detailverhältnisse ordnen wollte.

Der Art. 17 soll es den Privatwaldbesitzern möglich machen, sich, wenn auch nicht zu Genossenschaften zum Zwecke gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung ihrer Waldungen, doch zu gemeinschaftlicher Handhabung des Forstschutzes zu vereinigen. Es ist dieses um so nothwendiger, als der Frevel in den Privatwaldungen gewöhnlich den größten Umfang erreicht und der Einzelne sein Eigenthum nicht ausreichend zu schützen vermag. Ueber die Ausübung des Stimmrechtes der Mitglieder derartiger Korporationen kann man getheilte Meinung sein, man kann dasselbe als ein rein persönliches auffassen, also jedem Mitgenossen ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzes gleiche Rechte einräumen, oder dasselbe mehr sachlich gestalten, es also von der Größe des Besitzes abhängig machen. Obschon die Bemessung des Stimmrechtes nach der Größe des Besitzes gegen die Grundsätze der Demokratie verstößt, so neige ich mich für diesen Fall doch mehr zu dieser als zur vollen Gleichberechtigung hin und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der, welcher viel besitzt, auch ein größeres Interesse an einer guten Verwaltung hat, als der welcher wenig besitzt. Ich könnte mich übrigens auch der andern Ansicht fügen.

Durch §. 18 endlich wird dem Regierungsrath das Recht eingeräumt, das Gesetz durch eine Vollziehungsverordnung zu ergänzen. Die Vollziehungsverordnungen werden um so umfassender sein müssen, je weniger Vertrauen man in den guten Willen der Gemeinden und Korporationen, das Gesetz zu ergänzen und zu vollziehen setzen darf, sie können dagegen sehr kurz gefaßt werden, wenn man zu der Erwartung berechtigt ist, die Waldreglemente werden den Anforderungen entsprechen, d. h. wenn man weiß, daß die Gemeinden den guten Willen haben, ihre Verhältnisse im Sinne des Gesetzes zu ordnen und die Reglemente zu vollziehen.

Das meine Herren sind meine Ansichten über eine summarische forstliche Gesetzgebung. Ich bin weit davon entfernt, zu glauben, das Richtige getroffen zu haben und wünsche nichts mehr als eine recht zahlreiche und einläßliche Betheiligung an der nun folgenden Diskussion.

Herr Präsident Baumgartner spricht dem Referenten für seine Arbeit und klare Auseinandersetzung derselben Namens der Versammlung den Dank aus und wünscht eine recht eingehende Diskussion.

Herr Reg.-Rath Weber von Bern: Ich glaubte das Wort ergreifen zu müssen, um auseinanderzusetzen, warum das ständige Comité im Einverständniß mit Herrn Professor Landolt vorliegendes Thema gewählt hat. Sie wissen, wie die demokratische Strömung in unserem Schweizerlande eine bedeutende geworden ist und die Ausdehnung des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes zum Ausgangspunkte hat, in der Weise nämlich, daß alle Gesetze der Volksabstimmung zu unterwerfen wären. Man mag über dieses Referendum denken wie man will; vor der Thatsache, daß die Strömung immer mehr Boden gewinnt, kann man die Augen nicht verschließen und es wird Aufgabe der Bürger und der Behörden sein, zu untersuchen, welche Stellung die Gesetzgebung zu dieser Zeitrichtung einzunehmen habe. Es wird sich die Gesetzgebung in der Art zu akkommodiren haben, daß jedes Gesetz, das dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wird, einfach, klar und bündig sei und sich nur auf Hauptgrundsätze ausdehne. Die nähern Details sollen Dekreten oder Verordnungen der Regierungen überlassen bleiben. Diese Unterscheidung zwischen wichtigen Gesetzen und mehr daraus folgenden Bestimmungen dürfte absolut nothwendig werden und namentlich auch auf die forstliche Gesetzgebung Anwendung finden.

In diesem Sinne verdanke ich dem Herrn Professor Landolt seine Arbeit aufs Wärmste, sie ist wohldurchdacht und abgerundet und gibt einen gehörigen Rahmen, an den sich die Diskussion anlehnen kann. Mit dem Vorschlage gehe ich in der Hauptsache einig; er wird als Grundlage zu jedem kantonalen Grundgesetze dienen können.

In § 1 stellt Referent nur einen Theil der Privatwaldungen, nämlich „Privathölzer“, welche als Schutz- oder Bannwaldungen zu betrachten sind oder mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl erhalten werden müssen, unter Staatsaufsicht; ich möchte absolut alle Privatwaldungen hier eingeschlossen wissen, immerhin in der Meinung, daß der Staat auf Privatwaldungen, deren Erhaltung durch das öffentliche Wohl nicht bedingt ist, möglichst wenig einwirke. Weil der § 10 dann alle Privatforste den allgemeinen forstpolizeilichen Bestimmungen unterwirft, wünschte

ich den § 1 umfassender formulirt. — Bei § 4 glaube ich, es sollte bei Rodungen das Prinzip des Aequivalentes festgestellt werden. In § 5 bin ich einverstanden, daß bezüglich der Schutzwaldungen im Gebirge dem Staate das Recht eingeräumt werden soll, in gewissen Fällen die Expropriation geltend machen zu können. Die Bestimmungen von § 6 halte ich für dringend nothwendig. In § 7 vermisse ich, daß die Umwandlung von unbestimmten Holznutzungen in fixirte nicht vorgesehen ist. Daß die allgemeinen forstpolizeilichen Bestimmungen im Vorschlag auf das äußerste Maß beschränkt worden sind, finde ich sehr zweckmäßig, weil jedes Gesetz, das nicht in vollem Umfange ausgeführt werden kann, schädlich wirkt, indem es die Achtung vor Gesetzen überhaupt vermindert. — Die Hauptsache finde ich in § 12 ausgesprochen, wonach die Staats-, Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen nach dem Grundsatz des nachhaltigen Ertrages bewirthschaftet werden sollen; die Ausführung wird Sache einer Verordnung. Ebenso stimme ich dem Gedanken bei, die Forstpolizeibeamten durch den Staat wählen und besolden, die Wirthschaftsbeamten aber von den Waldeigenthümern wählen und besolden zu lassen. Bei kleinern Gemeinde- und Privatwaldungen dürfte die Bildung von Genossenschaften zur Anstellung von gemeinsamen Bannwarten von wirksamem Erfolge sein.

Herr Forstmeister Meister von Zürich. Die demokratische Zeitrichtung wird entschieden auch unser Forstwesen berühren und dürfte namentlich die Einmischung des Staates da zurückdrängen, wo sie durch volkswirthschaftliche Gründe nicht absolut geboten ist. Ich finde deßhalb einen Widerspruch darin, wenn Herr Regierungsrath Weber auf der einen Seite dem demokratischen Zeitgeist Rechnung tragen und auf der andern Seite die Privatwaldungen im Gesammten unter die Aufsicht des Staates stellen will. Ich sehe nicht ein, wozu man die Privaten anhalten solle, mit Rücksicht auf Holzfällung, Holzabfuhr zc. mit großen Staats- und Gemeindewaldungen Schritt zu halten; solche Anordnungen lassen sich nicht durchführen. Mit Herrn Professor Landolt bin ich in dieser Beziehung einverstanden, wenn er den § 10 nur temporär anwenden will.

Den Grundsatz des Aequivalentes bei Waldrodungen, wie ihn Herr Reg.-Rath Weber aufstellt, möchte ich nicht annehmen; wir müssen gerade hierin einem Zuge im Fortschritte der Cultur Rechnung tragen. Mit der wachsenden Bevölkerung steigt meist auch das Bedürfniß nach Land; dieses Bedürfniß kann vielerorts nicht anders befriedigt werden, als daß wir Waldboden der Cultur übergeben, sofern er sich dazu eignet.

Es ist durchaus nicht festgestellt, wie viel Wald in einer bestimmten Gegend erforderlich ist, um in klimatischer Beziehung den gestellten Anforderungen zu genügen und es gibt Lagen, wo ohne Bedenken noch Wald an die Landwirthschaft abgegeben werden kann. Gemeinden wird es meist unmöglich sein, innert ihren Gemarken oder in der Nähe Aequivalente an Boden anzukaufen, wogegen es der Staat eher in der Hand hat, in entferntern Gegenden Waldboden zu erwerben. Deshalb möchte ich dem Regierungsrathe freie Hand lassen und den Grundsatz des Aequivalents nicht positiv durch das Gesetz festsetzen.

In § 3 bin ich mit dem Herrn Referenten nicht vollständig einverstanden; allerdings sind die Bemerkungen in Gebirgsgegenden, wo Wald mit Weide wechselt, sehr zweckmäßig; dagegen geht man zu weit, wenn man die Pflicht zur Bemerkung auch auf die Privatwaldungen ausdehnen will.

Herr Oberförster Manuel in Burgdorf. Wir haben das Aequivalent bei Waldrodungen im Kanton Bern und soweit ich Kenntniß habe, ist der Grundsatz sehr populär. Ich warne vor Freigebung oder zu großer Erleichterung der Ausrodungen. Bei uns scheuen sich Gemeinden und Privaten nicht vor neuen Waldanlagen auch in entferntern Lagen des Emmenthals.

Herr Emil v. Greyerz, Stadtforstmeister in Bern. Wenn wirklich die Zeit der reinen Demokratie gekommen ist, so bedaure ich, daß wir im Kt. Bern während der letzten 20 Jahre vergeblich nach einem neuen und zeitgemäßen Forstgesetze gestrebt haben. Denn wenn es sich um Veto und Referendum handelt, halte ich es fast für unmöglich gute Forstgesetze zu erhalten. Das Volk will eben nicht Theorien und fernliegenden Nutzen und sieht in allen solchen Gesetzen nur willkürliche Einschränkungen. Es mögen sich deshalb diejenigen Kantone und Herren Collegen, die bereits gute Forstgesetze besitzen, Glück wünschen! Was den Vorschlag des Herrn Professor Landolt anbetrifft, so bin ich vollständig befriedigt und möchte nur wenig daran ändern. Aufgefallen ist mir, daß er von der Holzausfuhr nichts sagt; ich würde dieselbe freigeben, da eine Kontrolle doch nicht möglich ist. Hingegen möchte ich bei hoher Buße festsetzen, daß alle Holzschläge den betreffenden Forstbeamten angezeigt werden sollen, damit die Wiederaufforstungen beaufsichtigt werden können.

Auch ich will das Aequivalent bei Waldrodungen beibehalten, wo neue Waldanlagen nicht möglich sind, sollen die betreffenden Eigenthümer an den Staat Geldentschädigungen leisten, damit der Staat für

zweckmäßige Waldkulturen in Lagen von besonderer Wichtigkeit Vorforge treffen kann. Herr Landolt will in § 14 für Forstvergehen keine besonderen Strafbestimmungen aufstellen, sondern nach bestehenden allgemeinen Gesetzen strafen. Ich bin hierin durchaus nicht einverstanden, weil das Volk noch lange nicht erkennt, daß die Wegnahme von Forstprodukten Diebstahl sein solle. Ich glaube, daß die strikte Durchführung der bestehenden Forststrafgesetze genügen würde, den Frevel fast vollständig zu beseitigen, ohne geradezu jede kleine Aneignung als Diebstahl zu bestrafen. Natürlich will auch ich Wiederholungsfälle und Entwendung von Forstprodukten bis zu einem fixirten Werthe strenger geahndet wissen.

Herr Bertholet, Stadtförster in Neuenstadt. Ich halte das Referendum für nicht so gefährlich wie der Herr Vorredner, indem ich unserem Volke so viel Patriotismus zutraue, daß es über momentanen Opfern das Wohl der Zukunft nicht ganz außer Auge läßt; es liefert gerade das Volk vom Kt. Wadt durch seine Beschlüsse betr. die Juragewässerkorrektur das schönste Beispiel.

Herr Professor Landolt: Ich erlaube mir noch kurz auf die gegen meine Vorschläge geäußerten Bedenken einzutreten. Was zunächst die Beaufsichtigung der Privatforstwirtschaft anbetrifft, so wollen die Einen viel weiter gehen als meine Vorschläge, während Andere finden, es gehen letztere schon zu weit. Würde die Wahrheit immer in der Mitte liegen, so hätte ich sie offenbar getroffen, man kann aber über diese Frage sehr verschiedener Ansicht sein und es übt auf den Entscheid derselben die bereits bestehende und gehandhabte Gesetzgebung einen großen Einfluß. Wenn die Berner, die schon seit langer Zeit strenger über die Benutzung und Erhaltung der Privatwälder wachen, in meinen Vorschlägen einen Rückschritt sehen, so begreife ich das gar wohl, wenn man dagegen die Kantone ins Auge faßt, die noch gar keine Forstgesetze haben oder, trotz solcher, den Privatwaldbesitzern ganz freie Hand ließen, so wird man leicht begreifen, daß eine weiter gehende Aufsicht über die Privatforstwirtschaft, als ich sie vorschlage, nicht gut aufgenommen und vor dem Referendum oder der Landsgemeinde kaum Gnade finden würde. Nach meinem Dafürhalten sollten sich die Vertreter der verschiedenen Ansichten leicht dahin einigen können: Man behalte eine speziellere Beaufsichtigung der Privatwaldungen bei, wo sie bereits eingeführt ist und sich als gut und ausführbar bewährt hat, gehe dagegen da, wo die Privatforstwirtschaft bisher frei war, in der Beschränkung des freien Verfügungsrechtes nicht weiter, als es die Rücksichten auf das allgemeine Wohl gebieterisch fordern.

Mir erscheint es sehr bedenklich, den Besitzer einer Waldparzelle an der Rodung derselben zu hindern, wenn deren Werth durch die Umwandlung in Acker- oder Wiesland — wie das gar oft der Fall ist — um das vier- bis fünffache gesteigert werden kann. Ganz unausführbar, aber auch unnöthig, scheint mir die Kontrollirung der Holzbezüge aus den in der Regel sehr stark parzellirten Privatwaldungen.

Beanstandet wird sodann die Forderung, daß alle Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen — und zwar auch dem eigenen, aber anderweitig benutzten Grundbesitz gegenüber — vermarktet werden sollen. Die Einwendung gegen diese Maßregel scheint indessen zum Theil auf einem Mißverständnis zu beruhen, indem Herr Meister, der sie machte, von der Aussicht ausgeht, dieselbe gelte auch für die Privatwaldungen, während diese nach dem Wortlaut der Fundamentalsätze nur in so weit betroffen werden, als sie den Charakter von Schutz- und Bannwaldungen tragen.

Nach meinem Dafürhalten ist eine dauerhafte Abgrenzung des Waldes auch dem eigenen, aber anderweitig benutzten Grundbesitz gegenüber absolut nothwendig, indem die Fälle, in denen der Wald zurückgedrängt, also verkleinert wird, viel häufiger sind, als die, wo er sich auf Kosten der anliegenden Grundstücke vergrößert. Es gilt dieses ganz besonders von den Stellen, an denen der Wald an Weiden grenzt — Marksteine verlange ich dem eigenen Besitz gegenüber nicht absolut, hier genügen auch Gräben. Die bestimmte Abgrenzung des Waldeigenthums ist aber auch durch den gar nicht beanstandeten § 12 meiner Vorschläge, der die Vermessung und wirthschaftliche Einrichtung der Waldungen fordert, bedingt, denn wer könnte einen Wald vermessen und wirthschaftlich einrichten, wenn er nicht fest begrenzt wäre.

Eine der wesentlichsten Differenzen besteht mit Rücksicht auf die Waldbrodungen. Meine Vorschläge verbieten die Rodungen nicht absolut, sie machen aber dieselben von der Bewilligung der Behörden abhängig, d. h. sie verlangen eine sorgfältige Prüfung jedes derartigen Begehrens und geben dem Regierungsrath die Macht, die Verwandlung von Wald in Feld &c. zu verhindern, wenn derselben gewichtige Bedenken entgegen stehen. Das Heil der Forstwirthschaft besteht nicht darin, den Wald genau in der Flächenausdehnung und auf den Lokalitäten zu erhalten, wo er sich jetzt befindet. Die Steinkohlenzufuhr hat die Holzpreise bedeutend heruntergedrückt und die Furcht vor Holzmangel sehr reduziert, viel Wald steht noch auf Boden, dessen Werth durch eine anderweitige Benutzung bedeutend gesteigert werden könnte, während manche Fläche

unbewaldet ist, die forstlich benutzt, größere Reinerträge geben würde oder aus höheren Rücksichten bewaldet sein sollte. Man darf daher in dieser Richtung keine zu engen Grenzen ziehen, sondern muß eine zweckmäßige Ausgleichung möglichst begünstigen. Die Forderung eines Aequivalents für gerodeten Waldboden, wie sie in Bern gesetzlich regulirt ist, ist vollständig gerechtfertigt, wenn die betreffenden Gemeinden und Genossenschaften Boden besitzen oder erwerben können, dessen Aufforstung vortheilhaft erscheint, sobald aber dieses nicht der Fall ist, so läßt sich die Erjagspflicht schwer rechtfertigen, wenn nicht allgemeine Rücksichten die Erhaltung des Waldareals oder die Aufforstung bestimmter Flächen fordern; den Privatwaldbesitzern gegenüber ist die Forderung eines Aequivalents noch weniger gerechtfertigt. Am wenigsten kann ich mich mit der Bestimmung des Berner Gesetzes befreunden, nach der die Rodung gegen eine an die Staatskasse zu entrichtende vom Staat zu neuen Waldanlagen zu verwendende Geldentschädigung bewilligt werden kann. Diese Bestimmung hat allerdings das Gute, daß mit derselben der Verminderung des Waldareals vorgebogen werden kann, beziehungsweise, daß der Staat den Abgang an geeigneten Stellen zu ersetzen im Stande ist, sie verletzt aber mein Rechtsgefühl, indem es mir widerstrebt, dem Waldeigenthümer zu sagen: die von dir beabsichtigte Rodung erscheint zwar zulässig für dich und vortheilhaft, du darfst sie aber erst vornehmen, wenn du an den Staat so und so viel Franken bezahlst, damit derselbe an einem andern, vielleicht 20 Stunden entfernten Ort neue Waldanlagen machen kann. Man darf auch mit Beziehung auf die Rodungen den Waldeigenthümern und den Behörden die Hände nicht zu sehr binden, daher die allgemeine Fassung meines dießfälligen Vorschlages.

Endlich komme ich noch auf die verschiedenen Anschauungen betreffend die Forststrafgesetzgebung. Nach meinem Vorschlage sollen die Forststrafgesetze wegfallen und die Entwendungen an Walderzeugnissen nach denselben Gesetzen bestraft werden, wie der Diebstahl an Feldfrüchten und andern Werthgegenständen. Wir müssen die veraltete Anschauung, der Wald sei Gemeingut und die Entwendung seiner Erzeugnisse weniger entehrend, als die unbefugte Aneignung anderer Werthgegenstände mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen und diese Mittel liegen in der gleichen Behandlung aller Frevel und Diebstähle. So lange diese nicht eintritt, gelangt der Begriff des Waldeigenthums nicht zu seiner vollen Geltung. Auch vom moralischen und sittlichen Gesichtspunkte aus, ist diese Gleichstellung geboten; wer in der Entwendung von Holz kein Vergehen erblickt, wird auch die Entwendung von Feld-

früchten zc. nicht allzu streng beurtheilen und das Eigenthum Anderer überhaupt nicht als unverleglich betrachten. Im Kanton Zürich ist die Gleichstellung längst erfolgt und es hat dieselbe so günstig gewirkt, daß Holzdiebstähle und Frevel auf ein Minimum reduziert sind.

Die humanen Grundsätze des Herrn von Gregerz können den Armen gegenüber gleichwohl zur Anwendung kommen. Wir haben im Wald so viel Material, dessen Werth die Gewinnungskosten nicht erheblich übersteigt, daß wir durch unentgeltliche Abtretung desselben der Holznoth der Armen in der wirksamsten Weise vorbeugen können. Unterstütze man die Armen auf diesem Wege in der liberalsten Weise, schreite aber gegen alle unbefugten Eingriffe ins Waldeigenthum entschieden ein.

---

III. Thema. Referat von Bezirksförster Meier in Olten. Wie sind die Weichholzaushiebe in den Niederwaldungen und im Unterholzbestand der Mittelwaldungen auszuführen und unter welchen Verhältnissen ist die Produktion der Eichenrinde in solchen Beständen besonders zu begünstigen?

Um einer möglichst vielseitigen und fruchtbringenden Diskussion zu rufen habe ich die mir gestellte Aufgabe allgemein und kurz behandelt und wünsche dringend, es möchten die Anwesenden ihre fachbezüglichen Ansichten und Erfahrungen recht eingehend und zahlreich mittheilen.

Die Rücksichten für die Verjüngung eines Niederwaldes beginnen schon beim Abtrieb des Walde. Bornahme der Holzerei in derjenigen Zeit, die dem Wiederaus schlagen der Stöcke am günstigsten, sorgfältiger scharfer Abtrieb und möglichst rasche Räumung der Schläge sind die ersten Bedingungen für das Gedeihen des Niederwaldes und dieses gilt natürlich auch für das Unterholz im Mittelwald. — Haben wir es mit einem annähernd normal bestockten Walde zu thun d. h. entspricht er bezüglich der Holzartenmischung, den Schlußverhältnissen und Ausschlagsfähigkeit der Stöcke unsern Anforderungen, so wird die Verjüngung, ein richtig geleiteter Abtrieb vorausgesetzt, auf keine großen Schwierigkeiten stoßen. — Wird aus irgend einem Grunde die Ergänzung und Bervollkommnung der Bestockung durch Einpflanzen der gewünschten Holzarten oder durch zweckentsprechende Einsaaten nöthig, so wird die spätere Behandlung weit mehr Aufmerksamkeit erfordern, weil die Samenpflanzen in den ersten Jahren meist ein geringeres Wachsthum zeigen, als die Stockaus schläge. — Das Gedeihen endlich von ganz neuen Niederwaldanlagen wird wesentlich von der Pflege abhängen, die wir der jungen Cultur in den ersten Jahren angedeihen lassen.

Neben den im Niederwald zu ziehenden Holzarten stellt sich nach dem Abtrieb gewöhnlich ein ganzes Heer von Unkräutern und Weichhölzern ein, das mit dem hervorbrechenden Stockauschlag um die Existenz kämpft. Wenn gleich das Drängen nach Luft und Licht mit den gewöhnlichen Waldunkräutern zu Gunsten des Stockauschlages ausfallen wird, so wird letzterer doch immer einige Einbuße erleiden; stärker leiden natürlich die eingesetzten oder eingesäeten Pflanzen. Gefährlicher wird der Kampf mit den sich einstellenden Weichhölzern und nicht selten wird hier die edlere Holzart unterliegen, wenn nicht rechtzeitig künstliche Nachhülfe eintritt. —

Wenn die Säuberungen für die erste Entwicklung der Niederwaldungen von entschieden günstigem Einflusse sind, so werden Durchforstungen wichtig für die spätere Entwicklung, wichtig für die Veredlung und Aufforstung der Niederwaldungen bezüglich der Holzartenmischung, der Holzvorräthe und der Bodenverbesserung. Die Grundsätze, wann mit den Durchforstungen zu beginnen sei, sind wesentlich die nämlichen, wie im Hochwalde. Man beginne, sobald der Bestand geschlossen ist, nachtheiliges Drängen eintritt und eine Anzahl Ausschläge absterben. Es dürfte diese Periode in's 10.—15. Jahr fallen. Je üppiger der Boden, je kräftiger die Bestockung, desto früher tritt dieser Zeitpunkt ein; in Mischungen von schnellwachsenden und langsamwachsenden Holzarten eher als in mehr gleichförmigen Mischungen. Vom rein forstlichen Standpunkte aus wird man mit den Durchforstungen möglichst früh beginnen und dieselben öfters wiederholen. Dertliche Verhältnisse werden natürlich mancherlei Modifikationen bedingen. In Gemeinde- und Privatwaldungen wird mit Rücksicht auf den Kostenpunkt und Gewinnung brauchbarer Sortimenten der Beginn öfters etwas weiter hinausgeschoben werden müssen, als da wo bloß die wirthschaftliche Frage zur Geltung kommt. Unter keinen Umständen aber sollte so lange zugewartet werden, bis die Weichhölzer die edlern Holzarten empfindlich beeinträchtigen. Wesentlicher für das Gedeihen des Waldes ist das „Wie“, die Art der Durchführung der Durchforstungen. Wenn bei irgend einer Arbeit im Niederwald einsichtige Arbeiter nöthig sind, so ist es bei den Durchforstungen, wie denn eine gelungene Durchforstung im Niederwald nicht immer die leichteste Aufgabe für den leitenden Forstmann ist. Zu junge Leute und Fröhner sind hier nicht zu gebrauchen. — In gut bestockten Bezirken erstreckt sich die Arbeit auf Wegnahme von allem abgestorbenen und unterdrückten Holze und auf Aufästen der zu stark drän-

genden schnellwachsenden Holzarten. In den mit Kernpflanzen ausgebesserten Schlägen ist auf freie Entwicklung dieser Pflanzen Rücksicht zu nehmen. Wo Weichhölzer beigemischt sind, deren allmälige Verdrängung man wünscht, wird, soweit es mit Rücksicht auf Boden und Schluß irgend thunlich erscheint, auf Wegnahme des Weichholzes und Begünstigung der nebenstehenden bessern Holzarten hingearbeitet. Nach den Standortverhältnissen kann die Durchforstung eine mehr oder minder starke sein; auf ärmerem Boden, an südlichen Hängen muß man schonender verfahren als in ebenen und nördlichen Lagen, sorgfältiger da, wo Duftanhang und Schneedruck häufig sind. Zu starker Unterbruch des Schlusses ist immer von Nachtheil. Wie im Hochwald so geben uns auch hier vorsichtig geführte Durchforstungen ein vortreffliches Mittel, den Niederwald gegen Naturereignisse widerstandsfähiger zu machen.

Die Durchforstungen können so zu sagen zu jeder Jahreszeit eingelegt werden. Mit Rücksicht auf die Brauchbarkeit des gewonnenen Materials ist der Vorwinter mit trockener Witterung am geeignetsten; nicht günstig sind schneereiche Winter. Handelt es sich um möglichst rasches Verdrängen einer Holzart, so kann die Zeit des Safttriebes oder des Hochsommers gewählt werden.

In den Mittelwaldungen kommen noch fernere Rücksichten zur Geltung. Mit Hinsicht auf den überschattenden Oberholzbestand sollen die schattenertragenden Holzarten begünstigt werden. Schon bei der ersten Durchforstung ist auf räumlichen Stand derjenigen Samenlothen zu achten, die beim folgenden Abtrieb als Oberholz übergehalten werden sollen; Aufastungen an denselben und dem umgebenden Stockauschlag sind damit zu verbinden. Gleichzeitig sind die umgebogenen und als überflüssig erscheinenden Laßreidel wegzunehmen, die Stämme von den Wasserreisern zu befreien und nöthigenfalls etwas aufzuästen. — Der Ertrag der ersten Durchforstungen wird meistens die Kosten mehr als decken. Es fragt sich nun wie oft die Durchforstungen zu wiederholen seien. In Niederwaldungen mit kurzer — bis 15 jähr. — Umtriebszeit genügt eine einmalige Durchforstung, die nöthigenfalls mit dem Reinigungshieb zusammen fallen kann. Bei höheren — 20 bis 30 jähr. — Umtriebe wird zweckmäßig einige Jahre vor dem Abtrieb eine zweite Durchforstung eingelegt, wo dann das abgängige Holz entfernt, Weichhölzer noch mehr zurückgedrängt und zum Ueberhalten bestimmte Stämmchen noch räumlicher gestellt werden. —

Es ist leicht ersichtlich, wie durch das Unterlassen dieser Arbeit die Niederwaldungen außerordentlich leiden und es ist die Bemerkung des

„prat. Forstwirths 1867“ vollkommen richtig, daß ein Hauptgrund des schlechten Zustandes so vieler unserer Nieder- und Mittelwäldungen im Unterlassen der Säuberungs- und Durchforstungshiebe zu suchen sei.

Was den zweiten Theil der Frage anbetrifft — unter welchen Verhältnissen ist die Eichenrinde zu begünstigen — so wird hier in erster Linie der Geldpunkt maßgebend sein. In Gegenden — ich habe dabei nur die Schweiz im Auge — wo Rinde begehrt ist und deren Production sich lohnt, wird der Eiche speziellere Schonung zu Theil werden müssen. Ich halte dafür, daß ohne große Schwierigkeit in unsern bestehenden Nieder- und Mittelwäldungen der Bedarf an Rinde für die inländischen Gerbereien gedeckt werden könnte, ohne zur Anlage besonderer größerer Eichenschälwäldungen greifen zu müssen. — Wo Lage und Boden der Erziehung von Eichenrinde günstig, wäre die Eiche in den Niederwäldungen bei der Erneuerung der Stöcke und bei den Durchforstungen zu begünstigen. Wo die Nachtheile, namentlich bei weniger zahlreichem Auftreten der Eiche, wegen dem nothwendigen Hieb zur Saftzeit und der verspäteten Abfuhr von Rinde und Holz auf den übrigen Stockausschlag größer sind, als der zu erzielende Reingewinn, wird man selbstverständlich von einer Bevorzugung der Eiche abstrahiren. — In reinen Eichenschälwäldungen muß eine rechtzeitige Durchforstung für die Produktion von guter Rinde von entschiedenem Vortheile sein.

Speziell in unserem Kanton wollen unsere Gemeinden von der Erziehung der Eichenrinde wenig wissen, weil die Rindenpreise in Folge geringer Concurrenz nicht lockend sind; eigentliche Schälwäldungen besitzen wir nicht.

---

Herr Professor Landolt: Ich erlaube mir zunächst, dem Hrn. Meier für sein Referat meinen Dank auszusprechen. Ich möchte nur einen einzigen Punkt noch mehr hervorheben, der für die Bewirthschaftung unserer Mittel- und Niederwäldungen von großer Bedeutung ist, nämlich die Aushiebe der Weichhölzer. Ich halte es für fehlerhaft, diese Aushiebe bis zur ersten Durchforstung zu verschieben, denn die Weichhölzer, wie Weißerlen, Aspen, Salweiden 2c. wachsen bedeutend rascher als die Ausschläge der harten Hölzer und die eingesetzten Pflanzen und werden bei einem Zuwarten bis zum 10. oder 15. Jahre erheblich schaden. Meiner Ansicht nach ist es nothwendig, die Weichhölzer je nach Beschaffenheit von Lage und Boden vom 4.—6. Altersjahre zu entfernen; die Stöcke schlagen wieder aus und werden nach 5 bis 7 weitem Jahren die andern Holzarten wieder einholen, ohne sie nunmehr

noch einmal überwachsen zu können. Wir sichern dadurch die Erhaltung der harten Hölzer ohne die Weichhölzer zu früh zu verdrängen. Man erreicht bei diesen frühern Weichholzaushieben den weitem Vortheil, daß bis zur eigentlichen Durchforstung nicht soviel Dürholz anfällt, das gemeinlich für den Waldeigenthümer verloren geht. Es wird der Aushieb der Weichhölzer um so durchgreifender sein können, je besser der Boden ist.

Herr Oberst Walo von Greyerz von Lenzburg: Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, wie wichtig die Säuberungen in den Niedermaldschlägen sind, deren Bestockung künstlich nachgebessert werden soll, wenn im zweiten bis 4. Jahre der Cultur nicht alljährlich das Unkraut und die Weichhölzer entfernt werden, wollen die Pflanzen zu keiner frohen Entwicklung kommen. Auch wenn die Culturen sorgfältig gepflegt werden, möchte ich bei Nachbesserungen nur große, verschulte Pflanzen empfehlen und vor Anwendung der Saat oder zu kleiner Pflänzlinge warnen.

### C. Kleinere Mittheilungen aus dem Gebiete des Forstwesens.

Herr Hohenstein in St. Gallen. Unter den neuern Erfindungen im Forstfache verdient die neue Forstsäge (Flügelsäge), die ich zur Einsicht vorlege, die ganze Aufmerksamkeit der Forstwirthe. Diese Säge, die zu Auffastungen bis 40 Fuß Höhe Anwendung finden kann, ist in Oesterreich, Italien, Frankreich und Belgien patentirt. Ihre Vorzüglichkeit besteht namentlich darin, daß man ihr jeden Grad von Spannung geben und gleichzeitig durch Stoß und Zug damit schneiden kann. Sie ist anzuwenden als Hand-, Stangen- und Stutzholzsäge. Der Preis beträgt 5 Thaler und 10 Silbergroschen. — Ich mache mich anheischig, denjenigen Herren, die sich dafür interessiren, meinen Waldtelegraphen vorzuweisen. —

Herr Emil v. Greyerz, Stadtforstmeister in Bern. Es ist Ihnen aus der letzten Nummer des Forstjournals bekannt, daß der gemeinnützige Verein von Interlaken dem verstorbenen Herrn Kasthofer ein Andenken, bestehend in einem großen Granitblocke, hat errichten lassen. Ich finde, daß dieses Herrn Kasthofer ehrende Vorgehen das Forstwesen überhaupt ehre und unsern Dank verdiene. Ich stelle daher den Antrag, es sei von der Forstversammlung dem gemeinnützigen Verein von Interlaken durch ein Telegramm oder schriftlich für diese Auszeich-

nung Kasthofers der Dank und die Anerkennung der schweizerischen Forstmänner auszusprechen.

Herr Präsident Baumgartner. Ich unterstütze diesen Antrag aufs Wärmste und wünsche, es möchte die Form einer schriftlichen Anerkennung gewählt werden. —

Die Versammlung stimmt dem Antrage mit Freude bei. —

Der Herr Präsident schließt die Verhandlungen mit dem Danke für das zahlreiche Erscheinen und die Ausdauer bei denselben.

---

Nach dem Schluß der Verhandlungen versammelte sich die Gesellschaft im Gasthof zur Krone zum Mittagessen, bei dem eine heitere Stimmung herrschte und ernste und launige Trinksprüche nicht mangelten.

An das Mittagessen schloß sich eine Abendexkursion in die Staatswaldungen Buchhalde- und Mannwilhölzli bei Selzach, über die schon in der September Nr. dieser Zeitschrift berichtet wurde, es bleibt daher hier nur noch nachzuholen, daß sich unter den Theilnehmern ein reges Interesse an den eigenthümlichen Verhältnissen dieser beiden Waldparzellen kund gab und in kleinern und größern Gruppen lebhaftere Verhandlungen über dieselben gepflogen wurden.

Am Dienstag früh versammelte sich die Gesellschaft nicht all zu pünktlich zur Exkursion in die Stadtwaldungen am Weissenstein, was wohl der heitern Stimmung vom Montag Abend und dem daherigen späten Auffuchen der Ruhestätten zuzuschreiben sein mag. Vom herrlichsten Wetter begünstigt, wurde aber die Exkursion dennoch in früher Morgenstunde angetreten und es kostete dieselbe manchen Schweißtropfen, bevor nur der hochliegende den südlichen Abhang des Weissenstein bekleidende Wald, dem sie nun zunächst galt, erreicht war. Wir verweisen auch mit Beziehung auf diese Exkursion auf den Bericht in der Sept.-Nr. dieser Zeitschrift.

Ein gar schönes Intermezzo bildete das von der Regierung des Kantons Solothurn gespendete Frühstück auf der 4660 Fuß hohen Röhle, die eine herrliche Aussicht auf den größten Theil des Schweizerlandes bietet. Begeisterte Toaste wechselten mit vaterländischen Gesängen, mit Belehrungen über die sehr interessanten geognostischen Formationen der nächsten Umgebung und mit Erörterungen über die geographischen Verhältnisse entfernterer Gegenden. Die hier zugebrachte Stunde wird den Theilnehmern an der Exkursion noch lange in freundlicher Erinnerung bleiben.

Die Fortsetzung der Exkursion galt den am nördlichen Abhange des Weissenstein gelegenen Stadtwaldungen, die auf tiefgründigerem frischerem Boden stehen, in denen aber die Buche ebenfalls vorherrscht. Eine gut gepflegte Pflanzschule bei ca. 4000 Fuß Meereshöhe gab zu lebhaften Erörterungen Veranlassung, mit denen der rein forstliche Theil der dießjährigen, von Forstmännern und Freunden der Forstwirthschaft sehr zahlreich besuchten Versammlung des schweiz. Forstvereins schloß.

Ein von der Stadt Solothurn gespendetes Mittagessen versammelte die ganze Gesellschaft im aussichtreichen und wohleingerichteten Kurhause auf dem Weissenstein. Hier erreichte die Feststimmung ihren Höhepunkt und nur ungerne trennte man sich, als die vorrückende Zeit zur Heimkehr mahnte.

S o l o t h u r n im Mai 1869.

Die Protokollführer:

J. M e i e r, Bezirksförster.

J. S c h n i d e r, Bezirksförster.

---